

BGer 1C 508/2021 vom 22. Februar 2022

Bundesgericht, 2022-02-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_508_2021

FR: TF 1C 508/2021 du 22 février 2022

IT: TF 1C 508/2021 del 22 febbraio 2022

Regeste

Bau- und Planungsrecht | Raumplanung und öffentliches Baurecht

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Entscheid aus dem Bereich der Raumplanung und des Baurechts. Dagegen steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zur Verfügung (Art. 82 lit. a und Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG). Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist wegen der für sie ungünstigen Regelung der Entschädigungsfolgen vom angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 89 Abs. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist zulässig gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen (Art. 90 BGG), und gegen Teilentscheide im Sinne von Art. 91 BGG . Gegen selbstständig eröffnete Zwischenentscheide, mit denen weder über die Zuständigkeit noch über Ausstandsbegehren entschieden wurde (Art. 92 BGG), ist die Beschwerde nur zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Der nicht wieder gutzumachende Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG muss ein Nachteil rechtlicher Natur sein, der auch durch einen späteren günstigen Endentscheid nicht oder nicht gänzlich beseitigt werden kann. Rein tatsächliche Nachteile wie die Verfahrensverlängerung oder -verteuerung reichen nicht aus (BGE 144 III 475 E. 1.2 mit Hinweisen; vgl. auch BGE 135 II 30 E. 1.3.4 zu einer hier nicht erfüllten Voraussetzung, unter der ausnahmsweise ein tatsächlicher Nachteil genügt). Die selbstständige Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden bildet aus prozessökonomischen Gründen eine Ausnahme vom Grundsatz, dass sich das Bundesgericht mit jeder Angelegenheit nur einmal befassen soll. Diese Ausnahme ist restriktiv zu handhaben (BGE 144 III 475 E. 1.2). Dabei obliegt es der beschwerdeführenden Partei darzutun, dass die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Anfechtbarkeit eines Zwischenentscheids erfüllt sind, soweit deren Vorliegen nicht offensichtlich ist (BGE 142 V 26 E. 1.2).

E. 1.3

Entscheide, mit denen eine Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen wird, sind grundsätzlich Zwischenentscheide (BGE 144 V 280 E. 1.2). Nichts anderes gilt, wenn kein Rückweisungsentscheid ergeht, sondern die erstinstanzlich

verfügende Behörde ihren Entscheid während hängigem Beschwerdeverfahren ("lite pendente") in Wiedererwägung zieht. Schreibt die Beschwerdeinstanz in der Folge das Verfahren als gegenstandslos ab, handelt es sich dabei nicht um einen Endentscheid, sondern um einen Zwischenentscheid (Urteil 8C_395/2021 vom 30. September 2021 E. 2.3).

E. 1.4

Angefochten ist hier somit nicht ein Endentscheid, wie die Beschwerdeführerin fälschlicherweise annimmt, sondern ein Zwischenentscheid. Da es weder um die Zuständigkeit noch den Ausstand geht (Art. 92 BGG) und die Gutheissung der Beschwerde durch das Bundesgericht auch nicht sofort einen Endentscheid herbeiführen könnte (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG), ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Beschwerdeführerin durch die Entschädigungsregelung in der angefochtenen Verfügung ein nicht wieder gutzumachender Nachteil erwachsen könnte (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG). Dies legt sie allerdings nicht dar und ist auch nicht ersichtlich. Auf ihre Beschwerde ist deshalb nicht einzutreten. Die von ihr beanstandete Entschädigungsregelung wird sie nach Ergehen des Endentscheids anfechten können, selbst wenn dieser zu ihren Gunsten ausfällt (BGE 142 II 363 E. 1.3 mit Hinweisen).

E. 2

Auf die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist aus diesen Gründen nicht einzutreten. Dasselbe gilt für die eventualiter erhobene subsidiäre Verfassungsbeschwerde, da für diese die Bestimmungen betreffend die vor Bundesgericht anfechtbaren Entscheide (Art. 90-94 BGG) sinngemäss ebenfalls gelten (Art. 117 BGG). Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen (Art. 68 Abs. 1-3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.